

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/193ea032-6453-3630-bb6e-318ce6332d32>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1320 BGB - Aufhebung der neuen Ehe

(1) <sup>1</sup>Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann unbeschadet des [§ 1319](#) sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, dass er bei der Eheschließung wusste, dass der für tot erklärte Ehegatte zum Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat. <sup>2</sup>Die Aufhebung kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, dass der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. <sup>4</sup>[§ 1317 Abs. 1 Satz 3](#), [Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(2) Für die Folgen der Aufhebung gilt [§ 1318](#) entsprechend.

